

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 2

Artikel: Grundsätze der Sozialisierung
Autor: Weber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

2. HEFT

OKTOBER 1925

V. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Grundsätze der Sozialisierung.

Von Dr. Max Weber, St. Gallen.

Vorbemerkung der Redaktion:
Die hier zur Veröffentlichung gelangende Arbeit des Genossen Weber ist nur ein Teil einer bedeutend umfangreicheren, sehr verdienstlichen Arbeit über die Sozialisierung des Bankwesens, die bei einem internationalen Wettbewerb der Stiftung Travers-Borgstroem über die „Verstaatlichung des Kredits“ mit dem Nebenpreis für die Schweiz bedacht wurde. Ihre Hauptabschnitte heißen: Allgemeines über das Bank- und Kreditwesen. Ist eine Verstaatlichung der Banken durchführbar? Grundsätze der Sozialisierung. Grundsätze der Organisation und Verwaltung. Die Sozialisierungsfrage in der Schweiz. Das schweizerische Bankwesen. Die Sozialisierung des schweizerischen Bankwesens. Die gesetzlichen Grundlagen der Sozialisierung. Wir gedenken, wenigstens noch den Hauptabschnitt der Studie in der „Roten Revue“ zur Veröffentlichung zu bringen.

Der erste Grundgedanke jeder Beeinflussung der wirtschaftlichen Entwicklung muß sein: Die Anpassung an die Verhältnisse, das heißt an die bisherige Entwicklung, an die gegenwärtig vorhandenen Zustände und wirkenden Kräfte. Auch die Sozialisierungsbewegung muß sich dem unterwerfen, und es wäre unsinnig, eine Neugestaltung des Wirtschaftssystems erzwingen zu wollen, wo die Voraussetzungen dafür völlig fehlen. Ein zweiter wichtiger Grundsatz ist der, daß jeder Neuaufbau langsam und stufenweise in Anlehnung an die der Wirtschaft und Gesellschaft innewohnenden Kräfte vor sich gehen soll. Jede Ueberstürzung würde sich rächen. Denn diese wirtschaftliche „Revolution“, wenn man überhaupt in diesem Sinne von einer Revolution reden kann, muß so behutsam wie immer möglich vorstatten gehen. Eine ernsthafte Erschütterung des Wirtschaftslebens muß ver-

mieden werden*). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben zur Genüge gelehrt, wie empfindlich die moderne Wirtschaft ist, wie schon geringfügige politische oder soziale Ereignisse gefährliche Störungen hervorrufen können. Und die Aufrechterhaltung eines einigermaßen normalen Ganges der gesamten Volkswirtschaft wird die schwierigste Klippe sein für die Sozialisierung. Doch unüberwindbar scheint sie nicht zu sein, sofern bei allen vorzunehmenden Maßnahmen die möglichen Wirkungen und Folgen in jeder Hinsicht sorgfältig abgewogen werden.

Nun kann da der Einwand erhoben werden: Wenn die bestehenden Verhältnisse und die vorausgegangene Entwicklung so sorgsam berücksichtigt werden müssen, wird dann nicht die wirtschaftliche Entwicklung überhaupt von selbst die sozialistische Wirtschaftsordnung erzwingen? Diese Meinung beruht auf einer Ueberschätzung der rein materiellen Faktoren und ist ebenso falsch wie die oft zu treffende Anschauung, die menschliche Gesellschaft oder gar bedeutende Einzelmenschen könnten alles schaffen. Wahr ist, daß das Wirtschaften ohne Menschen wie auch ohne Sachgüter undenkbar ist, daß die materiellen Verhältnisse den Menschen stark beeinflussen, daß aber auch ein Einfluß in umgekehrter Richtung nicht zu leugnen ist. Die Gegenwart ist wohl mit allem Vergangenen belastet, der Mensch hat aber doch noch einen gewissen Spielraum für sein Wirken.

Was bedeutet die Anpassung an die bestehenden Verhältnisse für den Sozialismus? Er muß einmal mit den Menschen und mit den Dingen rechnen, wie sie sind. Er darf nicht einen menschlichen Idealtypus voraussetzen und diesem Aufgaben zumuten, die der heutige Mensch einfach nicht erfüllen kann. Er darf wohl und muß auch sich vornehmen, die Menschen zu erziehen in geistiger, kultureller und moralischer Beziehung. Aber erst viel, viel später wird auf den Früchten dieser Erziehung aufgebaut werden können. Vorerst muß die ganze sozialistische Wirtschaftsorganisation auf die gegenwärtigen Eigenschaften der Menschen gegründet werden. Das heißt vor allem, daß der treibende Faktor im Wirtschaftsleben weiterhin der *Eigen-nutz* sein muß, der aber, wo immer das möglich ist, durch das *Verantwortlichkeitsgefühl* ersetzt werden soll, wozu ja heute schon Ansätze vorhanden sind. Das bedeutet also an einem konkreten Beispiel, daß Stücklöhne, Tantiemen u. dgl. als Anspornmittel zu

*) Das betonen besonders auch Otto Bauer und Karl Rautsky. Bauer schreibt: „Wir müssen in planmäßig organisierender Arbeit, von einem Schritt zum andern zielbewußt fortschreitend, die sozialistische Gesellschaft allmählich aufbauen. Jeder der aufeinanderfolgenden Maßregeln muß wohl erwogen sein; . . . sie darf die kapitalistische Organisation der Gütererzeugung nicht zerstören, ohne zugleich eine sozialistische Organisation aufzurichten, die die Gütererzeugung wenigstens ebenso vollkommen zu leiten vermag.“ (Bauer, Weg zum Sozialismus, S. 9.) Rautsky äußert sich u. a.: „Die Produktion . . . darf nicht zum Stillstand kommen, nicht einmal auf wenige Wochen, ohne daß die ganze Gesellschaft zugrunde geht.“ (Rautsky, Die soziale Revolution. 3. Auflage, S. 78.)

Höchstleistungen von der sozialistischen Wirtschaftsorganisation beibehalten werden sollen.

Es mag hier die Bemerkung am Platze sein, daß die altbekannte Formel von der Gleichheit aller Menschen natürlich eine Illusion ist. Die sozialistische Forderung geht auf Gleichberechtigung aller, gleiches Anrecht für alle auf sämtliche Posten und Stellungen. Einzig die Tüchtigkeit und die Befähigung sollen entscheiden. Das ist freilich auch ein Ideal, das in der Praxis nicht völlig rein durchgeführt werden kann. Es ist aber um so leichter zu verwirklichen, je unpersönlicher die Wirtschaftsbeziehungen werden. Ist die Macht des Besitzes gebrochen, ist die Erziehung bis auf die höchsten Stufen jedem zugänglich, nicht nur theoretisch, sondern auch materiell möglich, so kommen wir doch diesem Ideal der Gleichberechtigung näher. Dann werden auch die Berufswahl und die Auslese der Tüchtigsten auf eine ganz andere Basis gestellt werden. Nicht mehr die Vermögensverhältnisse der Eltern, die Wirtschaftskonjunktur, kurz der Zufall, sondern die Leistungsfähigkeit, die qualitative Eignung für den Beruf werden entscheidend sein.

Die Anpassung an die bestehenden Sachverhältnisse soll ein weiteres Erfordernis sein bei der Einführung des sozialistischen Wirtschaftssystems. Das bedeutet, daß diese Verhältnisse genau geprüft werden auf ihre Übereinstimmung, bzw. Nichtübereinstimmung mit den Grundsätzen der sozialistischen Wirtschaft. Man darf nicht mit einem in der Studierstube ausgedühten System in die Wirklichkeit treten und es dort schematisch anwenden. Ohne dringende Notwendigkeit soll, insbesondere im Anfang der Sozialisierungssaktion, nichts geändert werden. Alle Wirtschaftsformen, die den sozialistischen Grundsätzen nicht direkt widersprechen, sollen übernommen und nur entsprechend ausgebaut werden. Nehmen wir ein Beispiel: Es gab und gibt noch heute vereinzelte sozialistische Theoretiker, die glauben, nur durch Verstaatlichung könne eine sozialistische Wirtschaft eingerichtet werden. Andere betrachten das Genossenschaftswesen als das einzige Mittel. Das eine ist so falsch wie das andere. Sowohl Genossenschaften wie staatliche Unternehmungen haben ihre Vorzüge und eignen sich speziell für bestimmte Aufgaben, diese z. B. zur Leitung von Betrieben, an denen die Volksgesamtheit interessiert ist (z. B. Verkehrsanstalten), die Genossenschaften wieder eher für Betriebe, die einen kleineren, vielleicht in persönlichem Kontakt stehenden Kreis von Interessenten umfassen. Daneben wird die gemischtwirtschaftliche Unternehmung hauptsächlich in der Uebergangszeit eine große Rolle spielen können. Es werden weitere Unternehmungsformen entstehen, die heute noch gar nicht bekannt sind. So ist es möglich, daß die Aktiengesellschaft, die sich als die anpassungsfähigste und erfolgreichste Unternehmungsform der kapitalistischen Wirtschaft erwiesen hat, durch eine Aenderung ihrer Organisation (Ausschaltung des Einflusses privater Kapitalbesitzer, Mitspracherecht der direkten und entfernteren Konsumenten, wie auch der Arbeitnehmer) sich in eine gemeinwirtschaftliche Unternehmungsform verwandelt. Es ist ferner wahrschein-

lich, daß die anderen bestehenden Unternehmungsformen, vor allem die Einzelunternehmen, nicht verschwinden werden, sondern höchstens zurückgedrängt und umgestaltet werden können. Die Wirtschaftsgeschichte beweist, daß alte Wirtschaftsformen trotz der Entwicklung zu höheren Formen gewöhnlich nicht spurlos untergehen, sondern als Rudimente weiter bestehen. So sind selbst in der modernen hochentwickelten Volkswirtschaft die Ueberreste der primitiveren Wirtschaftsstufen noch zu finden. Wir haben heute noch Eigenproduktion, Naturaltausch, Kundenproduktion in beschränktem Umfange. So wird es auch bei der Weiterentwicklung von der kapitalistischen zur sozialistischen Wirtschaft gehen. Trotz weitgehender Umbildung werden Reste des kapitalistischen und der früheren Wirtschaftssysteme zurückbleiben. Eine Wirtschaftsordnung, nach e i n e m Prinzip rein durchgeführt, gibt es nicht. Wir sehen heute neben den Ueberbleibseln früherer Epochen schon zahlreiche gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, die nicht mehr dem kapitalistischen, sondern dem sozialistischen Wirtschaftsprinzip entsprechen. Wer sich über diese geschichtlichen Tatsachen klar ist, wird nicht verlangen, daß auf einmal der Wirtschaft ein starres, künstlich zugeschnittenes Kleid übergeworfen werde. Dieses muß durch die wirtschaftliche Entwicklung heranwachsen.

Schauen wir einmal, welche Folgerungen aus diesen Grundsätzen gezogen werden müssen in bezug auf zwei wichtige Forderungen des Sozialismus: Die Beseitigung der privaten Verfügungsgewalt über das Sachkapital und die planmäßige Organisation der Wirtschaft nach dem Bedarfsdeckungsprinzip. Die „Expropriation der Expropriateure“ wird sich nicht mit dem Schlag der Stunde vollziehen, wie das Karl Marx im „Kapital“ verkündet hat. Die Vorgänge beim Sturz der österreichischen Krone, der deutschen Mark und des französischen Frankens, ferner vor der Abstimmung über die Vermögensabgabe in der Schweiz und anlässlich der Uebernahme der englischen Regierung durch die Arbeiterpartei haben gezeigt, daß die Klippe aller irgendwie einschneidenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen die Kapitalflucht ist. Infolge der neuesten Wirtschaftsformen des Effektenkapitalismus ist das Kapital außerordentlich beweglich geworden. Die Mobilisierung geht heute so weit, daß mit Hilfe der Banken oder besonderer Beteiligungs- und Kontrollgesellschaften große Kapitalsummen unter relativ geringen Kosten durch einige harmlose Geschäftsoperationen innert kürzester Frist von einem Lande ins andere verschoben werden können. Da liegt es auf der Hand, daß die Unterschiede in der Belastung des Kapitals durch Steuern zwischen Ländern mit sonst ähnlichen Verhältnissen (in bezug auf Sicherheit, Risiko, wirtschaftliche Entwicklung usw.) nicht erheblich sein dürfen, soll nicht eine Kapitalflucht und damit eine schwere wirtschaftliche Erschütterung provoziert werden. Ebenso einleuchtend ist aber auch, daß eine einigermaßen homogene Weiterentwicklung, d. h. Verschärfung der Kapitalbesteuerung selbst bei einer Beschränkung auf Westeuropa nur sehr langsam vor sich gehen kann, es sei denn, daß vorher schon die wirt-

schafftliche Konkurrenz Amerikas die europäischen Staaten zu einem engeren Zusammenschluß in politischer und wirtschaftlicher Beziehung zwingt.

Die Enteignung des Privatkapitals kann auf zwei Wegen vorgenommen werden, entweder durch entschädigungslose Enteignung der Besitzer jener Unternehmungen, die man sozialisieren will, oder durch Enteignung gegen volle Entschädigung, wobei die nötigen Mittel auf dem Steuerwege aufgebracht werden. Der erste Weg ist nur gangbar bei der sofortigen „Vollsozialisierung“. Bei einer stufenweisen Sozialisierung wäre es eine grobe Ungerechtigkeit, nur die zufälligen Besitzer der zu sozialisierenden Unternehmungen zu enteignen, während die übrigen Kapitalbesitzer frei ausgehen. Es könnte auch wenig oder gar keine Abstufung gemacht werden zwischen sehr reichen Kapitalisten und Kleinkapitalisten, denen gegenüber eine völlige Expropriation ohne Entschädigung aus irgendwelchen Gründen (z. B. Arbeitsunfähigkeit) sehr unbillig wäre. Eine plötzliche, im Laufe weniger Jahre durchzuführende Vollsozialisierung kommt nach meiner Ansicht gar nicht in Betracht. Es wird also nur der zweite Weg gangbar sein: Enteignung gegen Entschädigung und allmähliche Wegsteuerung des großen Kapitalbesitzes.

Es ist nicht meine Aufgabe, die Durchführung dieser Forderung genau zu schildern. Ich will nur einige Andeutungen machen, in jedem Land und in jeder Zeitepoche werden verschiedene Maßnahmen notwendig sein. Die Steuerreform muß sich gründen auf eine scharfe Erbschaftssteuer, die progressiv abgestuft werden soll nach der Höhe der Erbschaft, nach der Vermögenslage und nach dem Verwandtschaftsgrad der Erben. Das ist nicht nur die gerechteste Steuer, die existiert, sondern auch diejenige, bei der eine Kapitalflucht am wenigsten zu befürchten ist. Ganz kleine Erbschaften wären eventuell frei zu lassen, wenn der Erbe erwerbslos und bedürftig ist. Die Erbschaftssteuer würde aber nicht genügen, es müßte eine Vermögenssteuer hinzukommen, die jedoch nicht allzusehr forciert werden dürfte. Hauptsache wäre dabei die möglichst genaue Erfassung des steuerpflichtigen Vermögens. Das könnte durch Einführung einer progressiven Besteuerung des Aufwandes über einem bestimmten steuerfreien Minimum geschehen, einer Steuer, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus geradezu ideal ist, da sie den Luxuskonsum einschränkt. Sie bildet ferner ein ausgezeichnetes Mittel zur Einschätzung des Vermögens, denn Einkommen weniger Aufwand gleich Ersparnis, d. h. Vermögenszuwachs. Daß daneben die allgemeine Einkommenssteuer und eine gewisse indirekte Besteuerung (besonders von Genußmitteln) unentbehrlich sein wird während der Sozialisierung und vielleicht auch später noch, um eine Ueberspannung eines einzigen Bogens zu verhindern, das bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Was wird nun mit den durch diese Steuern über den ordentlichen Budgetbedarf hinaus aufgebrauchten Mitteln geschehen? Diese Steuererträgnisse fallen selbstverständlich dem Staat, d. h. in der Schweiz dem Bunde zu. Allerdings werden die Gemeinden und Kantone an-

gemessen zu beteiligen sein. Das ist schon aus föderalistischen Gründen notwendig. Es ist aber auch insofern gerechtfertigt, als diesen Gemeinwesen ebenfalls wichtige Aufgaben zufallen bei der Sozialisierung, die große Mittel erfordern. Der Staat kann dann mit den aufgebrachten Mitteln auf verschiedene Arten die Verfügungsgewalt der Privatkapitalisten über die Sachgüter ausschalten: durch gesetzliche Enteignung gegen Entschädigung, durch Gründung neuer Unternehmungen auf gemeinwirtschaftlicher Basis, durch Beteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmungen durch freihändigen oder zwangsmäßigen Aktienerwerb.

Hier beginnt aber das wichtigste Problem: Soll der Staat diese enteigneten und gegründeten Unternehmungen und diese Beteiligungen selbst verwalten? Ich halte dafür, daß sie vielleicht in den meisten Fällen nicht dem Staat zu übertragen sind. So wird die Gefahr von vornherein gebannt, daß die Wirtschaft der Schwerfälligkeit eines staatlichen Verwaltungsapparates erliegen könnte oder unter den politischen Einflüssen zu leiden hätte, was bei einer mangelhaften Organisation leicht in Korruption ausarten kann. Es sollen dem Staat grundsätzlich nur solche Unternehmungen zur Bewirtschaftung zugewiesen werden, an denen die Gesamtheit des Volkes ein Interesse hat. Das ist ja in unserem Lande zum Teil schon verwirklicht, indem Bahnen, Post, Telegraph und Telephon vom Bunde betrieben werden. Die Elektrizitätswirtschaft, die Schifffahrt, der Luftverkehr usw. müssen noch hinzukommen. Da sind überall sämtliche Volkskreise interessiert. In allen diesen Fällen darf aber die Verstaatlichung nicht so aufgefaßt werden, daß die Staatsverwaltung die Unternehmungen leitet. Sondern diese sollen eine weitgehende Autonomie erhalten. Ihre Leitung muß unabhängig sein vom Parlament und seinen Strömungen, wenn auch ein gewisses parlamentarisches Kontrollrecht beizubehalten ist. Dafür ist aber ein engeres Zusammenarbeiten mit allen wirtschaftlichen Gruppen des Landes im Verhältnis ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ein unbedingtes Erfordernis. Was die Organisation selbst anbetrifft, so werde ich später auf diese Frage eintreten.

Was macht aber der Staat mit den übrigen Unternehmungen? Ein Teil wird, wie das teilweise heute schon geschieht, von den Kantonen und Gemeinden betrieben werden nach ähnlichen Richtlinien wie die Bundesunternehmungen. Das wird vor allem Unternehmungen betreffen, an denen der entsprechende Bevölkerungskreis der Gemeinde oder des Kantons Interesse hat. Die übrigen Unternehmungen wird der Staat verpachten an frei sich bildende gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, wie etwa gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, Genossenschaften usw. Der Pachtvertrag, der auf lange Frist lauten wird, muß in erster Linie die Bedingungen enthalten, die eine gemeinwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleisten. Es muß jederzeit eine Kontrolle und Prüfung aller Geschäftsoperationen und Bücher durch eine vom Staat und den wirtschaftlichen Spitzenverbänden zu diesem Zwecke gewählten Instanz (nach dem

Muster der Syndikatskontrolle) möglich sein. Sofern grobe Verstöße gegen die allgemeinen Interessen und die Prinzipien der Gemeinwirtschaft vorkommen, muß eine sofortige Lösung des Pachtverhältnisses gestattet sein. Eine ähnliche Lösung wird auch eintreten für Grund und Boden und die Gebäulichkeiten. Die städtischen Liegenschaften werden an Wohn- und Baugenossenschaften verpachtet, der landwirtschaftliche Boden mit den dazugehörenden Gebäuden wird den einzelnen Bauern im Erbpachtsverhältnis übertragen werden. So steht in allen Fällen die Verfügungsgewalt über die Sachkapitalien der Allgemeinheit zu, und das Interesse der Wirtschaftenden wird dennoch wachgehalten, da sie am Ertrag interessiert sind wie heute.

Die Verpachtung der Fabriken, landwirtschaftlichen Güter, Wohnhäuser usw. kann aber nicht durch die politischen Staatsbehörden vorgenommen werden. Es muß neben den politischen ein wirtschaftlicher Apparat treten. Die nach und nach alle Kreise erfassende Organisation in Wirtschaftsgruppen und -verbände bereitet ihr den Weg vor. Diese Gruppen und Verbände werden *Wirtschaftsräte* bilden für jeden einzelnen Industrie- und Gewerbebezirk, die sich wieder zusammenfinden zu Instanzen der großen Wirtschaftsgebiete, Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft (die Landwirtschaft wird am besten wohl aus regionalen Gruppen aufgebaut). Daß darin auch alle Gruppen der Arbeitnehmer angemessen vertreten sein müssen, ist selbstverständlich, wird aber heute noch gar nicht oder viel zuwenig berücksichtigt. Zwischen den Wirtschaftsräten und den politischen Parlamenten muß eine Kompetenzausscheidung vorgenommen werden. Möglicherweise wird der Landeswirtschaftsrat mit der Zeit als zweite Kammer neben den Nationalrat treten in allen wirtschaftspolitischen Fragen. Aber all das, die Stellung und die Kompetenzen der Wirtschaftsräte, werden sich nicht genau im voraus festlegen lassen, sie werden sich erst aus der praktischen Tätigkeit ergeben.

Die wirtschaftspolitischen Fragen werden aber noch nicht den ganzen Aufgabenkreis der Wirtschaftsräte ausmachen. Sie, oder vielmehr eine von ihnen eingesetzte Exekutive, hätten auch einen Teil der Leitung der Wirtschaft zu übernehmen. Denn diese verschiedenartigen gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen könnten in der sozialistischen Wirtschaft nicht mehr eine solche Selbständigkeit genießen wie heute. Die Wirtschaft soll ja planmäßig organisiert werden. Es sollen Produktion und Konsum zusammengefaßt werden, um die Erzeugung möglichst gut dem Bedarf anzupassen. Zu diesem Zwecke müssen alle Produzenten in Verbänden oder Syndikaten vereinigt werden. Dadurch wird auch erst eine rationelle Produktion ermöglicht, da überflüssige, unrentable Betriebe stillgelegt oder auf eine andere Produktion umgestellt werden. Und zwar haben sich alle Produzenten nicht nur als Produzenten, sondern auch als Konsumenten von Rohstoffen, Produktionsmitteln und Halbfabrikaten zu organisieren, um ihren Bedarf wie ihre Erzeugungsmöglichkeit zu berechnen. Vielfach kann das durch dieselben Vereinigungen geschehen. Diese Organisation wird durch die ganze Wirtschaft gehen bis zu den letzten Verbrauchern, die in

Konsum-, Mietgenossenschaften u. dgl. zusammengefaßt werden. Inwieweit die Organisation eine freiwillige sein könnte (wie z. B. in den Konsumgenossenschaften) oder mit Zwangscharakter auszustatten wäre, kann auch erst die Praxis ergeben. Zwischen den Vertretern dieser Organisationen von Erzeugern und Verbrauchern, die begreiflicherweise in der Regel ihren etwas einseitigen Interessenstandpunkt vertreten würden, hätten die Organe der Wirtschaftsräte die allgemeinen Gesichtspunkte zu wahren. Diesen Instanzen werden die wichtigsten Aufgaben zufallen, u. a. die Festsetzung der Preise in gegenseitigem Einverständnis, die Regulierung der Produktion und der Verteilung*).

Da es natürlich sehr schwer sein wird, die verschiedensten Interessen unter einen Hut zu bringen, so wird es sich als notwendig erweisen, eine schiedsgerichtliche Instanz in Form von *Wirtschaftsgerichten* einzuführen. Diese könnten bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Wirtschaftsräten, aber auch von jeder Person durch Beschwerde gegen Beschlüsse dieser Instanzen angerufen werden. Es würden ihnen wohl auch die Funktionen von gewerblichen Schiedsgerichten, die Schlichtung von Streitigkeiten, die auf das Arbeitsverhältnis Bezug haben, und ähnliches mehr übertragen werden.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist dargestellt, wie die sozialistische Forderung nach einer Organisation der Wirtschaft nach dem *Bedarfsdeckungsprinzip* verwirklicht werden kann. Mein Vorschlag hat den Vorteil, daß nicht ein vollständig neuer Apparat aus dem Boden gestampft werden muß. Die nötigen Organisationen bestehen zum großen Teil heute schon. Bauern, Arbeiter, Angestellte, wie Gewerbetreibende, Großindustrielle, Banken, öffentliche Unternehmungen, alle haben ihre Berufs- und Interessenverbände. Sie müssen nur ausgebaut werden, besonders die Spitzen bedürfen einer Vervollkommnung. Sie müssen in einzelnen Fällen (hauptsächlich in der Großindustrie) obligatorisch erklärt werden. Sie müssen ferner — und das ist wahrscheinlich das Wichtigste — von einer bloßen Interessenorganisation in der kapitalistischen Wirtschaft in ein Instrument der Gemeinwirtschaft umgewandelt werden. Das letztere ist in erster Linie eine Erziehungsaufgabe, die erst mit der Zeit bei einer kommenden Generation Früchte bringen wird. Das Vorhandene wird auf diesem Wege benutzt und nur weiter entwickelt, und zwar in Etappen, in stufenmäßigem Ausbau. Die straffste Organisation wird zuerst bei der Gewinnung, bezw. dem Bezug der Rohstoffe einsetzen und dann zur Produktion von Massenartikeln fortschreiten und erst zuletzt die Qualitätsprodukte und Luxuswaren erfassen. Wie sich diese Probleme in der Schweiz darbieten, kommt im 7. Kapitel zur Sprache.

*) Diese Gedanken lehnen sich bewußt an die Vorschläge des englischen Gildensozialismus an. Vgl. darüber vor allem G. D. H. Cole, *Guild Socialism restated*. London 1920. In deutscher Uebersetzung erschienen: G. D. H. Cole, *Selbstverwaltung in der Industrie*. Berlin 1921; und verschiedene kleinere Publikationen.

Eine vollständige Bedarfsdeckungswirtschaft wird ja — das muß unumwunden zugegeben werden — bei den kulturellen Bedürfnissen und der hochentwickelten Individualität des modernen Menschen ein Ding der Unmöglichkeit sein. Es ist eine Illusion, zu glauben, daß sämtliche Vorgänge in der Wirtschaft mit der Rechenmaschine erfassbar seien. Das Ernteergebnis der Landwirtschaft wird immer abhängig sein von Naturfaktoren, auf die der Mensch keinen Einfluß hat und die die schönsten Berechnungen über den Haufen werfen können. Doch sind bei einer Organisation der Wirtschaft nach obigen Grundsätzen die Nachteile von zufälligen Ernteaussfällen viel leichter auszugleichen, als das bei der heutigen Wirtschaftsordnung geschieht. Die Einbuße kann wettgemacht werden durch vermehrte Produktion auf einem anderen Gebiet. Wenn einmal die ganze Weltwirtschaft so organisiert sein wird, so wird der internationale Ernteausgleich und die Aufstapelung von Vorräten als Vorsorge gegen alle Eventualitäten die Produktionschwankungen infolge von Natureinflüssen auf ein Minimum reduzieren.

Schwieriger wird es sein, den Schwankungen des anderen unsicheren Faktors, der menschlichen Bedürfnisse, zu begegnen. Was die Artikel des täglichen Massenbedarfes anbetrifft, so halten sich diese Schwankungen, besonders wenn keine Preisveränderungen vorkommen, in ganz bescheidenen Grenzen. Es kommen Umstellungen im Konsum vor infolge von Veränderungen des Lebensstandards und der Kultursitten, aber diese machen sich nur ganz allmählich bemerkbar. Schwankungen, die fühlbar ins Gewicht fallen, werden hauptsächlich bei Waren entstehen, die der *M o d e* unterworfen sind. Es ist nicht zu erwarten, daß die sozialistische Wirtschaftsorganisation dem Menschen die Freude an Modetorheiten nehmen werde. Es ist aber auch nicht wünschbar, daß die Mannigfaltigkeit des künstlerischen oder auch unkünstlerischen Geschmacks durch eine Eintönigkeit oder gar eine erzwungene Uniformierung ersetzt werde. In dieser Hinsicht muß volle Freiheit walten, mit der Ausnahme allerdings, daß der Konsum indirekt durch die Preisregulierung (z. B. der Luxuswaren direkt beim Produzenten) in dieser oder jener Richtung gelenkt werden kann. Die Verbraucherschwankungen, die auf diese Motive zurückzuführen sind, werden sich auf eine relativ kleine Anzahl von Waren beschränken. Die Gefahr, daß dadurch eine Bedarfswirtschaft verunmöglicht würde, besteht nicht. Es ist noch beizufügen, daß die Bedarfsdeckung nicht so zu verstehen ist, daß nur gerade das erzeugt werden darf, was von den Konsumenten verlangt wird. Auch die sozialistische Wirtschaft hat die Aufgabe, den Bedarf zu wecken und zu steigern. Nur darf das nicht bei Luxus-, Schundartikeln u. dgl. geschehen, sondern nur bei wirklich nützlichen Waren. So werden Neuerungen, die durch neue Erfindungen ermöglicht werden (man denke nur an das riesige Gebiet der Verwendung elektrischer Kraft), durch geschickte Propaganda, Vorführungen usw. dem Publikum mundgerecht gemacht werden müssen. Trotz diesen scheinbaren Konzessionen an die heutigen Verhältnisse, wo der Produzent, der Großkaufmann, der Krämer den Konsumenten aufsucht

und mit allen Mitteln zum Kaufen zu bewegen sucht, wird in dieser planmäßig organisierten Wirtschaft das Bedarfsdeckungsprinzip herrschen, da der oberste Zweck für die gesamte Wirtschaft wie für die einzelnen Wirtschaftssubjekte nicht der Profit ist wie heute, sondern die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Menschheit.

Schließlich ist noch ein wichtiger Grundsatz näher zu erörtern. Nach meinem Plan wird das gesamte Sachkapital aus der Verfügungsgewalt der Privatkapitalisten an den Staat übertragen werden, zwar nur nominell, denn die Wirtschaftsinstanzen werden die Verpachtung an gemeinwirtschaftliche Unternehmungen besorgen. Da stellen sich verschiedene Fragen. Wenn sich mehrere Bewerber um die Pacht einfinden, wie wird entschieden, wer sie erhält? Wird eine Pachtentschädigung verlangt, und wie wird sie bemessen? Mit anderen Worten: Bleibt der Kapitalzins in der sozialistischen Wirtschaft bestehen?

Ich glaube, die sozialistische Wirtschaft wird den Zins beibehalten als bequemste und natürlichste Regulierung zwischen Kapitalangebot und der Nachfrage nach Kapital. Es ist hier nicht der Ort, eine Zinstheorie zu entwickeln. Aber es muß doch darauf hingewiesen werden, wieso ein Zins überhaupt erhoben werden kann: Da heute sozusagen zu jeder Produktion Kapital benötigt wird, das Kapital aber nur in beschränkter Menge vorhanden ist, so hat der Kapitalbesitzer eine Ueberlegenheit, einen Vorteil gegenüber dem Nichtkapitalbesitzer. Der letztere wird also geneigt sein, eine Entschädigung zu entrichten für die Ueberlassung von Kapital zu freier Benutzung. Diese Entschädigung, die sich natürlich in erster Linie nach Angebot und Nachfrage, ferner auch nach der Sicherheit, nach der Dauer der Ueberlassung usw. richtet, ist der Zins. Diese Faktoren werden alle auch eine Rolle spielen im sozialistischen Wirtschaftssystem, und die Kernfrage, welchem Bewerber das Kapital zur Verfügung gestellt werden soll, wird sich nur dadurch lösen lassen, daß eben für die Kapitalbenutzung auch eine Entschädigung bezahlt werden muß, je nach den näheren Bedingungen und Verhältnissen der Verpachtung. Man mag das dann eine Steuer auf der Produktion nennen oder wie man will, tatsächlich ist es nichts anderes als der Kapitalzins. Es wäre auch ganz ungerecht, keinen Zins zu erheben. Auch durch die Sozialisierung wird nicht so viel Kapital verfügbar, daß es im Ueberflusse vorhanden wäre und jedem gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, wie jedem Bauern oder Gewerbetreibenden nach Wunsch zur Verfügung gestellt werden könnte nach der kommunistischen Formel „Jedem nach seinem Bedarf“. Es müssen einzelne bevorzugt werden, andere gehen leer aus. Da wäre es eine Ungerechtigkeit, den Bevorzugten das Kapital unentgeltlich herzugeben. Der Zins hat in der gegenwärtigen Wirtschaft etwas Stößendes an sich, weil er den Privatkapitalisten ein arbeitsloses Einkommen gewährt. Sobald der Zins nicht mehr an Privatleute, sondern an den Staat fällt, ist er nicht mehr eine Quelle von wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten.

Das Risiko, Verluste zu erleiden, wird in der organisierten Wirtschaft wohl stark vermindert, aber nicht völlig ausgeschaltet werden. Bei risikvollen Kapitalanlagen, bei mangelnden Sicherheiten kann durch erhöhten Zinsfuß für den Staat eine Art Versicherung gegen Verluste geschaffen werden. Wie schon bemerkt, wird die Zinshöhe auch den Ausgleich bilden zwischen dem Kapitalvorrat und der Nachfrage nach Kapital. Es ist ferner denkbar, daß eine Differenzierung im Zinsfuß noch in anderer Hinsicht benutzt wird. Es können z. B. Unternehmungen zur Produktion von Luxuswaren höher belastet werden als solche, die der Deckung des notwendigsten Lebensbedarfes dienen. Wahrscheinlich dürfte sich aber eine direkte Besteuerung der Produktion als vorteilhafter und gerechter erweisen, da die Kreditbeanspruchung keinen Maßstab für den Produktenwert abgeben kann. Sinegegen kann bei Kapitalmangel der Kredit für volkswirtschaftlich unnötige Produktion so verteuert werden, daß eine Einschränkung erfolgt, wodurch der Kapitalmarkt erleichtert wird.

Es erhebt sich eine weitere Frage: Werden die sozialisierten Unternehmungen alles Kapital, das sie benötigen, von den sozialisierten Banken beziehen, werden sie gar kein Eigenkapital besitzen? Bei den staatlichen und kommunalen Unternehmungen ist es selbstverständlich, daß die ein Eigenkapital haben, sei es in Form eines verzinslichen Dotationskapitals oder eines unverzinslichen wirklichen Eigenkapitals. Dann wird es eine große Anzahl von Unternehmungen geben, an denen verschiedene Gemeinden, Kantone, Staaten oder deren Unternehmungen beteiligt sind, die gemeinsam das Grundkapital aufbringen. Wie steht es aber mit den Genossenschaften, mit den Einzelunternehmungen?

Vorerst muß eine Vorfrage beantwortet werden. Bedeutet die Ausschaltung der Verfügungsgewalt des Privatkapitals überhaupt die Abschaffung des Besitzes? Wird die Besteuerung schließlich bis zur vollständigen Konfiskation jedes Besitzes gehen? Nein, sicherlich nicht. Solange die Gesellschaft auf dem Familieneigentum (es ist kein vollständiges Individualeigentum, wie man gewöhnlich sagt) beruht, solange die Familie nicht von einem erweiterten kommunistischen Verband abgelöst wird, so muß dieses Eigentum in einem bescheidenen Umfang vorhanden sein können. Und das sozialistische Ziel ist ja nicht die Abschaffung des Eigentums an sich, sondern die Schaffung gleicher oder doch ähnlicher Existenz- und Entwicklungsbedingungen für alle. Wenn das geschehen kann auf der Grundlage eines bescheidenen Besitzums, der dem ganzen Volk eine bessere Lebenshaltung ermöglicht, um so besser. Also nicht Abschaffung, sondern Demokratisierung der Besitzverhältnisse. Die großen Vermögen werden geköpft werden durch die Erbschaftssteuer, stark belastet auch durch die progressive Vermögenssteuer. Umgekehrt ist es den Besitzlosen bei allmählicher Besserung ihrer materiellen Lage möglich, Ersparnisse zu machen. Durch fast vollständige Abschaffung des Erbrechtes, durch sehr starke Reduzierung des arbeitslosen Einkommens, durch eine gewisse Ausgleichung zwischen hohen und niederen Arbeits-

einkommen wird verhindert, daß neue große Vermögen und damit große Besitzesunterschiede und arbeitslose Einkommen entstehen können*).

Damit ist die frühere Frage nach dem Bestehen von Eigenkapital zum Teil gelöst. Man wird niemandem verwehren können, sein bescheidenes Vermögen bei der wirtschaftlichen Tätigkeit zu benutzen oder sonst im Wirtschaftsleben zu verwenden. Der selbständig Erwerbende, der Bauer oder Kleingewerbetreibende wird seine Ersparnisse in sein Unternehmen stecken, um weniger Kredit beanspruchen zu müssen. Und es wird nicht nur erwünscht, sondern geradezu erforderlich sein, daß ein bestimmtes Minimum an eigenem Kapital vorhanden sei als Sicherung für die Kredit gewährende Bank. Dasselbe gilt auch von Genossenschaften, die ein bestimmtes Genossenschaftskapital von ihren Mitgliedern aufbringen müssen. Das ist aber Verfügungsgewalt Privater über Sachkapital, wird man einwenden. Es ist aber nur private Kapitalbeteiligung. Die Verfügungsgewalt wird dadurch ausgeschaltet, daß diese Einzelunternehmer oder Genossenschafter nicht wirtschaften können, wie sie wollen, sondern den Rohstoffbezugs-genossenschaften, den Absatzverbänden angehören müssen und sich den Produktionsvorschriften und insbesondere den Preisfestsetzungen der Wirtschaftsrate zu fügen haben. Und da es keine Großkapitalisten mehr gibt, werden ja ohnehin nicht einige Wenige in einem größeren Unternehmen den Ton angeben können. Ganz große Unternehmungen werden wohl überhaupt nicht als Genossenschaften mit Einzelpersonen als Mitgliedern organisiert werden können, sondern, soweit nicht staatliche oder kommunale Bewirtschaftung geeignet scheint, werden mit der Zeit die Interessenverbände, als Genossenschaften oder Syndikate organisiert, einspringen, die das erforderliche Eigenkapital aus dem Produktionsprozeß herauswirtschaften können, wozu natürlich die Erlaubnis der Wirtschaftsrate nötig ist. Diese werden jedoch die Bewilligung erteilen, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen wird und keine allgemeinen Interessen geschädigt werden.

Die Möglichkeit, etwas mit eigenem Kapital „unternehmen“ zu können, muß auch aus ideellen Gründen bestehen. Niemand wird verantworten können, daß allgemeinen (d. h. nicht-wirtschaftlichen) kulturellen, ideellen, aber auch politischen Bestrebungen, soweit sie nicht von Staat, Gemeinden oder wirtschaftlichen Zweckverbänden unterstützt werden, jede Entfaltungsmöglichkeit verbarrikadiert werde. Es muß unbedingt der privaten Initiative noch Raum gelassen werden. Dazu braucht es aber auch Mittel, man denke nur z. B. an Zeitungsgründungen, die doch nur von privaten Geldgebern finanziert werden können. Würde die Gründung solcher Unternehmungen unterbunden,

*) Dabei ist es sehr leicht möglich, daß die Gesamtsumme der Privatvermögen nicht wesentlich kleiner, sondern vielleicht sogar größer ist als heute. Eine große Zahl kleiner Vermögen gibt viel mehr als eine kleine Zahl von Millionenbesitzern. Ein durchschnittliches Familienvermögen von Fr. 20,000 würde für die ganze Schweiz dem Gesamtbetrag von 20 Milliarden entsprechen, wozu noch der gewaltige Besitz von Staat und Kommunen käme.

so käme das einer Aufhebung der Pressfreiheit und einer ganz gefährlichen Unterbindung politischer und anderer Bestrebungen gleich. Das Weiterbestehen eines sehr beschränkten privaten Besitzes und die Freiheit in bezug auf die Errichtung derartiger Unternehmungen bietet Gewähr dafür, daß alle solchen Bestrebungen sich mindestens so gut wie bisher frei entfalten und auswirken können.

Neben der Möglichkeit der direkten Anlage von Privatvermögen im eigenen Unternehmen oder in Genossenschaftsanteilen wird wie heute dem Sparer die Anlage bei den sozialisierten Banken in Form von Sparkassaguthaben, Obligationen usw. oder auch in Schuldscheinen von Staat und Gemeinden, sowie von gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen offenstehen. Wir haben uns also vorzustellen, daß das Kapital nach durchgeführter Sozialisierung zum stark überwiegenden Teil im Besitz des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Verbände, zum kleineren Teil in den Händen von Privatpersonen, von wirtschaftlichen Interessenverbänden und sonstigen Vereinigungen sein wird. Die Verfügungsgewalt, die Entscheidung und Kontrolle über die Verwendung des Kapitals wird sozusagen ausschließlich den Produzenten- und Konsumentenorganisationen und den aus ihnen zusammengesetzten Wirtschaftsräten oder mit anderen Worten der nach wirtschaftlichen Interessen organisierten Gesamtheit des Volkes zustehen.

Dadurch, daß kein starres System notwendig ist, daß alle möglichen Wirtschaftsformen sich bilden und entwickeln können, wenn sie den Grundsätzen der Gemeinwirtschaft nicht widersprechen, kann es dem praktischen Wirtschaftsleben selbst überlassen bleiben, die besten Formen und die besten Entwicklungsmöglichkeiten herauszufinden. Das, was gewöhnlich der sozialistischen Wirtschaftsordnung vorgeworfen wird, die Ausschaltung jeglicher Konkurrenz und die dadurch entstehende Lähmung der menschlichen Energie, wird gar nicht eintreten können. Konkurrenz, Wettbewerb sind in einem gewissen Umfang möglich, nur können sie sich nicht rücksichtslos austoben durch Niederwerfung des Konkurrenten und Schädigung der Allgemeinheit. Bevor etwas derartiges eintreten kann, greifen die anderen Wirtschaftsorganisationen hemmend ein.

Ich bilde mir keineswegs ein, daß auf diese Weise alle sozialen Konflikte ausgeschaltet werden können. Eine der größten Gefahren wird darin bestehen, daß sich Produzentenorganisationen von lebenswichtigen Betrieben (z. B. Elektrizitätswerken, Bahnen) auf Grund der Machtstellung ihrer Betriebe auf Kosten anderer Volksteile Vorteile verschaffen wollen. Doch wird es auch da nur in ganz seltenen Fällen vorkommen, daß die zuständigen Instanzen, die Wirtschaftsräte und -gerichte, einen Konflikt nicht schlichten können. Im äußersten Fall wird ein wirtschaftlicher Kampf entstehen, der aber wohl bald durch den Druck der öffentlichen Meinung entschieden wird. Selbstverständlich wird in der Gemeinwirtschaft größtmögliche Publizität herrschen müssen. Die Arbeitsbedingungen, die Preise auch aller Zwischenfabrikate, die Ergebnisse der Unternehmungen usw., das

alles wird der Öffentlichkeit durch öffentliche Rechnungsablegung, Veröffentlichung der Verhandlungen in den Wirtschaftsräten usw. in zuverlässigen Zahlen bekannt sein, so daß sie die Berechtigung oder Nichtberechtigung von Forderungen irgendwelcher Gruppen meistens rasch einschätzen kann. Im Notfall ist ja auch der Staat noch da, nicht mehr als Hüter der Interessen der Besitzenden, sondern wirklich als Interessenvertreter der Allgemeinheit.

Damit glaube ich gezeigt zu haben, wie ein sozialistisches Wirtschaftssystem funktionieren kann unter Berücksichtigung der Lehren der Wirtschaftsgeschichte, wie ferner die Vorteile, die die bisherige wirtschaftliche Entwicklung gebracht hat, beibehalten werden können und beibehalten werden sollen. Natürlich könnte das, was hier nur in ganz großen Zügen skizziert wurde, bis in alle Einzelheiten bis zur Behandlung aller Einzelfragen weiter ausgeführt werden. Das wäre aber von sehr zweifelhaftem Wert, da wir die kommende Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft noch nicht genügend überblicken können, und es würden daraus ähnliche Fehler entstehen, wie sie Marx unterlaufen mußten, da er den Entwicklungsgang des kapitalistischen Wirtschaftssystems bis zur Ablösung durch den Sozialismus schilderte zu einer Zeit, wo man noch kaum am Anfang der Periode des Hochkapitalismus war und noch keine Ahnung hatte von den heutigen Problemen des Finanzkapitalismus.

Das Eigentum an den Produktionsmitteln in einer gemeinwirtschaftlichen Gesellschaftsverfassung.

Von Bruno Schächel.

In jeder gesellschaftlichen Verfassungsform kommt eine bestimmte ökonomische Tendenz zum Ausdruck, weil die gesellschaftlichen Verfassungs- und damit auch die Rechtsverhältnisse nur die Formulierung der bestehenden tatsächlichen und realen ökonomischen Machtverhältnisse sind. In den sogenannten „Kulturländern“ von heute ist das Privateigentum an den Produktionsmitteln die vorherrschende Besitzform, auf die sich auch die dementisprechende Wirtschaftsform — die Privatwirtschaft — stützt und aufbaut.

Die Privatwirtschaft ist ein Gesellschaftszustand; denn deren ökonomischer privatrechtlicher Besitzinhalt setzt sich in das gesellschaftliche Herrschaftsprinzip um und durchsetzt von hier aus alle gesellschaftlichen Kulturgebiete mit dieser Herrschaftstendenz. Zur Beseitigung dieses Zustandes muß auch deshalb das Fundament — das Privatbesitzrecht an den Produktionsmitteln — nicht nur erschüttert, sondern beseitigt werden.

Die Sozialisten erstreben die Ersetzung der Privatwirtschaft durch die Gemeinwirtschaft. Es dürfte heute Gemeingut aller Sozialisten sein, daß die Gemein-